

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER Bergbahnen Grösch-Danusa AG (nachstehend BBGD genannt)

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte, welche die Bergbahnen Grösch-Danusa AG, das Bergrestaurant Schwänzelegg und die Skischule erbringen, inkl. Ticket-Onlineshop, Vermietung von Sportgeräten usw. Für die Produkte und Dienstleistungen des Bergrestaurant Schwänzelegg (=Hotelzentrale der BBGD) gelten zusätzliche Geschäftsbedingungen, welche hier nicht integriert sind.

1.1. Vertrag

Mit der Bestellung oder dem Kauf eines Fahrausweises oder einer Dienstleistung bzw. mit deren Inanspruchnahme kommt der Vertrag mit den Gesellschaften der BBGD zustande. Die vorliegenden AGB gelten mittels jeder Bestellung/ Kauf/ Inanspruchnahme als vorbehaltlos angenommen.

1.2. Ausweispflicht

Der Kunde/Die Kundin hat sich auf Verlangen des Kassen-/Bahn-/Kontrollpersonals mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. KeyCard Grösch-Danusa, Graubünden Card, Meilenweiss und die Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops müssen vorliegen.

1.3. Datenträger

Die KeyCard ermöglicht den berührungslosen Zutritt zu allen Bahnen und Liften der BBGD. Sie kann jederzeit mit neuen Gültigkeitsdaten programmiert werden und ist daher mehrere Jahre verwendbar. Die KeyCard ist gegen ein Depot von CHF 2.- erhältlich. Sichtlich defekte KeyCards werden nicht gratis ersetzt.

Sollte die KeyCard durch ein neues System, neue Karten ersetzt werden, besteht eine maximale Rückgabefrist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des darauf enthaltenen Tickets oder Abonnements.

Für die Depot-Rückgabe steht ein Rückgabe-Automat in der Talstation der BBGD zur Verfügung.

1.4. Fahrausweise

Alle Fahrausweise der BBGD sind persönlich und nicht übertragbar. Jahreskarten, Saisonkarten, Mehrtagespässe ab 6 Tage sowie Tageswahl-Abonnements werden mit einem Foto versehen. Ausgenommen sind Fahrausweise aus dem Ticket-Onlineshop, welche direkt auf einen Datenträger geladen werden. Hier sind die Mitführung der Kaufbestätigung des Ticket-Onlineshops und eines amtlich gültigen Ausweises obligatorisch.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Währung

Die Preisangabe erfolgt stets in Schweizer Franken. Die Eourumrechnung erfolgt zum aktuellen Tageskurs der BBGD. Wechselgeld wird grundsätzlich in Schweizer Franken ausbezahlt.

2.2. Preis- und Leistungsänderung

Die BBGD behalten sich ausdrücklich das Recht vor, Leistungsbeschreibungen und Preisangaben im Internet sowie in Prospekten und Preislisten bis zum Vertragsabschluss zu ändern.

3. Ticketing

3.1. Gültigkeit

Sämtliche Tickets und Abonnements (Einzelfahrten sind nur auf den jeweilig gebuchten Anlagen gültig) sind auf allen Transport-Anlagen der BBGD während den publizierten ordentlichen Betriebszeiten und für den gebuchten Zeitraum gültig. Zudem sind die Saison- und Jahreskarten der BBGD auch auf den Transportanlagen der Bergbahnen Wildhaus AG gültig.

3.2. Rückerstattungen

Bei Unfall oder Krankheit des Karteninhabers/der Karteninhaberin muss das Abonnement mit Arztzeugnis so rasch als möglich, spätestens aber bis Ende der laufenden Saison nach dem Unfall/Krankheit, bei einer Ausgabestelle hinterlegt werden (auch durch Drittpersonen möglich). Sofern das Abonnement nicht mehr benützt werden kann, werden nach Abgabe eines Arztzeugnisses, das von einem praktizierenden Arzt/in, bzw. von einem Spital ausgestellt sein muss, die nicht genutzten Tage zurückerstattet. Für die Berechnung der Rückerstattung ist der Folgetag der letztmaligen Benützung des Abonnements relevant.

Kein Rückerstattungsanspruch besteht auf: Einzelfahrten, Mittags-, Nachmittags-, Tages-, Zweitageskarten, Spezial- und Familienabonnements.

Der Prozentsatz der Rückerstattungen für die Saisonabonnements werden folgendermassen berechnet:

- bis 15. Dezember 75 % des Kaufpreises
- bis 10. Januar 50 % des Kaufpreises
- bis 31. Januar 25 % des Kaufpreises

Rückerstattungen sind nur bis Ende der aktuellen Saison möglich.

3.3. Pandemie/Epidemie-Rückerstattung

Es gelten die jeweils gültigen behördlichen Pandemie/Epidemie-Schutzmassnahmen. Eine Änderung der Schutzmassnahmen gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Bei einer behördlich zwingend angeordneten Schliessung des gesamten Skigebietes der BBGD infolge einer Pandemie/Epidemie erlangt die Jahres-/Saisonkarte der Bergbahnen Grösch-Danusa AG zusätzlich zu den Bergbahnen Wildhaus AG auch automatisch Gültigkeit in allen anderen Skigebieten der Region Mitte*.

Sofern die Bergbahnen Wildhaus AG sowie alle Skigebiete der Region Mitte von dieser behördlichen Schliessung betroffen sind, gewährt die Bergbahnen Grösch-Danusa AG folgende Rückerstattung auf Jahres- bzw. Saisonkarten:

Saisonkarte:

(Bezahlter Abonnementspreis * Ausfalltage) / Anzahl Betriebstage (voraussichtlich: 115)

Jahreskarte:

Winter: Analog zur Saisonkarte; Sommer: pro rata temporis Aufpreis Sommerbetrieb

Die Rückerstattung wird nur in Form einer Gutschrift beim Kauf eines Abonnements für das darauffolgende Jahr/Saisongewährt. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

* Die Region Mitte umfasst die folgenden Bergbahnen: (Avers, Bergün, Bivio, Chur Dreibündenstein, Feldis, Obermutten, Pradaschier-Churwalden, San Bernardino, Sarn Heinzenberg, Savognin, Splügen, Thusis-Tschappina, Tschierschen).

3.4. Ticketverlust- / Ersatz

Gestohlene oder verlorene Abonnemente werden nur aufgrund der Originalquittung mit Sperrnummer für das Restguthaben ersetzt. Gleichzeitig wird das verlorene Ticket gegen unbefugte Benützung gesperrt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 20.- inkl. Gebühr für die neue KeyCard.

Kein Ersatz besteht auf: Einzelfahrten, Mittags-, Nachmittags-, Tages- und Zweitageskarten.

Rückerstattungsansprüche (Tageskarte) für vergessene Abonnemente werden nur bis Ende der aktuellen Saison ausbezahlt.

3.5. Ticketmissbrauch/Fälschung

Das Kassen-, Bahn- oder beauftragte Kontrollpersonal ist jederzeit berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Der Kunde/Die Kundin hat sich mit einem amtlich gültigen Ausweis (ID, Pass, Fahrausweis) auszuweisen. Jede missbräuchliche Benützung von Fahrausweisen, insbesondere die Übertragung von Sportpässen oder die Änderung der darin enthaltenen Angaben sowie die Fälschung von Tickets, hat den sofortigen Entzug ohne Entschädigung zur Folge. Nebst der tarifmässigen Taxe des unberechtigt auf sich getragenen oder ungültigen Fahrausweises wird, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009, ein Zuschlag von CHF 100.- erhoben. Die BBGD behält sich überdies eine strafrechtliche Verfolgung vor. Der/die Fahrausweisinhaber/in ist dafür verantwortlich, dass kein Missbrauch Dritter ermöglicht wird.

4. Anlagen und Pisten

4.1. Störungen in der Leistungserbringung / Betriebseinstellungen

Falls die BBGD und deren angehörigen Betriebe seine Leistungen mit dem Verkauf von Tickets oder die Nutzung von Anlagen nicht erbringt, oder teilweise nicht erbringt, und zwar dauerhaft oder nur vorübergehend, hat der Kunde keinerlei Ansprüche (insbesondere keine Rückerstattungsansprüche oder Schadenersatzansprüche gegenüber den BBGD) Dies gilt insbesondere für Betriebsunterbrechungen oder -einstellungen oder Pisten- und Wegsperrungen in folgenden Fällen:

- Zufall
- Höhere Gewalt wie Wind- und Wittereinflüsse, Lawinengefahr, Streiks

- Behördliche Anordnungen oder Restriktionen (unter anderem infolge Strommangellage)
- Freiwillige Einschränkungen aufgrund von besonderen Umständen (unter anderem infolge Sparmassnahmen der Behörden wegen Strommangellage)

4.2. Rücksichtsloses Verhalten / Fehlverhalten von Kunden

Bei rücksichtslosem Verhalten, Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen oder Missachtung der Anordnungen des Bahn-, Kassen- oder Kontrollpersonals, insbesondere bei Nichtbeachtung der FIS-Regeln, Missachtung von Signalen, Weisungen und Absperrungen sowie beim Befahren von gesperrten Pisten, lawinengefährdeten Hängen oder Wildruhe- und Waldschutzzonen, kann die BBGD dem Ticketinhaber/in den Fahrausweis entziehen. Ausserhalb der offiziellen Betriebszeiten sind die Abfahrten geschlossen und das Fahren auf der Piste verboten.

Wer infolge Trunkenheit oder Drogenmissbrauch die Sicherheit und Ordnung im Wintersportgebiet gefährdet, kann von der Benützung der Bahnanlagen und Wintersportpisten vorübergehend oder für immer ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Ticketpreises.

Wer Anlagen und Einrichtungen der BBGD beschädigt oder verunreinigt, hat die Instandstellungs- und Reinigungskosten zu bezahlen. Im Falle vorsätzlicher Beschädigung / Verunreinigung bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.

4.3. FIS – Regeln

Es gelten die 10 Verhaltensregeln der FIS für alle Schneesportgäste (www.fis-ski.com) oder siehe => Sicherheit am Berg => FIS- Regeln

5. Unfall im Wintersportgebiet

Erleidet ein/e Kunde/in einen Unfall im Wintersportgebiet, kann der Rettungsdienst der BBGD in Anspruch genommen werden. Diese Rettungskosten werden von der BBGD nach Aufwand direkt in Rechnung gestellt oder werden in der Spital-/Arztrechnung integriert. Zusätzlich können Kosten Dritter wie z. B. Krankenwagen-, Transportkosten, Flugrettungskosten usw. entstehen. Es ist Sache des Patienten/der Patientin, allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend zu machen.

6. Mietgegenstände

Der Mieter/die Mieterin haftet für grobfahrlässige Beschädigungen der Mietsache. Bei Diebstahl ist ein offizieller Polizeirapport unerlässlich. Zurzeit bieten die BBGD die Vermietung von Skis, Snowboards, Stöcken, Schuhen, Helmen, Brillen, Schlitten, Zipfelbob, Tube, Mini-Racer und Schneetöf an.

7. Kundenanlässe

Als Grundlage der Rechtsbeziehung für die von den BBGD angebotenen Kundenanlässe dienen die Reservations- / Auftragsbestätigung und die AGB der BBGD. Reservationen werden schriftlich bestätigt und müssen von beiden Parteien unterschrieben

werden. Ohne Gegenbericht des Kunden innerhalb der auf der Offerte vereinbarten Zeitspanne ist die Offerte hinfällig. Die Offerten sind freibleibend.

8. Foto-/Videoaufnahmen

Es wird darauf hingewiesen das zum Zweck der Betriebssicherheit und Zutrittskontrollen Foto- und Videoaufnahmen erstellt werden können

9. Beanstandungen, Haftung

Allfällige Beanstandungen, welche die Leistungserbringungen der BBGD betreffen, sind unverzüglich an die BBGD zu richten. Unterbleibt eine sofortige Meldung, gehen dem Kunden/der Kundin allfällige Ansprüche gegenüber der BBGD verloren. Die BBGD haften für Personen- und Sachschäden, welche durch sie bzw. ihr Personal verursacht werden, nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Subsidiär gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Eine Haftung der BBGD für Sach- und Personenschäden ist namentlich ausgeschlossen bei Unfällen infolge Nichtbeachtens von Hinweisen, d.h.

- Missachtung von Markierungen und Hinweistafeln, Verlassen der gesicherten und kontrollierten Pisten und Wege
- Missachtung von Weisungen und Warnungen des Bahnpersonals oder des Pisten- und Rettungsdienstes
- Missachtung der Warnungen vor Lawinengefahren
- fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens auf Anlagen, Pisten und Wegen
- Ausübung von Risikosportarten wie Freeriding, Downhill-Biking, Gleitschirmfliegen usw.
- ungenügender Pistenpräparierung

Im Übrigen stützt sich die Haftung der BBGD im Wesentlichen auf die Richtlinien der Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten. Es besteht keine Haftung für Unfälle ausserhalb der gesicherten und markierten Wintersportpisten, ausser es kann den BBGD eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorgeworfen werden. Sodann ist jede Haftung für Unfälle auf Bike- Wander- und Schlittelwege ausgeschlossen.

Im Rahmen des Unterhalts der Transportanlagen werden Schmiermittel verwendet und durch den Betrieb kann Abrieb bei Führungsrollen entstehen. Je nach Witterung kann dies zu leichten Verschmutzungen von Kleidern führen. Die Bergbahnen haften, soweit gesetzlich zulässig, nur im Fall von unsachgemässer Anwendung von Schmiermitteln. Dabei ist die Haftung höchstens im Rahmen des Wertes gemäss Zeitwerttabelle für die Lebenserwartung von Wintersport-Bekleidung (max. 4 Jahre) gegeben.

Für Personen- und Sachschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die BBGD im Rahmen dieser AGB sowie der massgebenden nationalen Gesetze. Jede Haftung für Diebstähle im Wintersportgebiet oder für Sachbeschädigungen durch Dritte ist ausgeschlossen.

10. Versicherung

Die BBGD empfehlen allen Kunden/innen für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen, wie z.B. Annullierungskostenversicherung, Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung, Extra-Rückreisekosten- Versicherung usw.

11. Datenschutz

Mit dem Kauf eines Tickets und/oder mit der Eröffnung eines Kundenprofils oder mit dem Abonnieren eines Newsletters der BBGD willigt der Kunde aktiv ein, dass die BBGD die Personen-, Verkaufs- und Verwendungsdaten speichern und für Statistik- und Werbezwecke weiterverwenden können. Der Kunde/Die Kundin hat auf Anfrage das Recht, die auf seinem/ihrer Profil gespeicherten Daten einzusehen, zu berichtigen und, sofern diese gesetzlich oder gemäss vorstehenden Bestimmungen nicht zwingend erforderlich sind, löschen zu lassen.

12. Schlussbestimmungen

Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftlich erfolgt. Für alle unter diesen AGB mit den BBGD abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Grüşch.

Grüşch, September 2023